

- **Stadt Coesfeld**
Fachbereich 60 – Planung, Bauordnung, Verkehr
z. Hd. Herrn Richter
Postfach 1843
48638 Coesfeld

ecoda
UMWELTGUTACHTEN
Dr. Bergen & Fritz GbR
Zum Hilltruper See 1
48165 Münster

Fon 02501 264238-4
Fax 0231 5869-9519
ecoda@ecoda.de
www.ecoda.de

- **Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörden der Kreise Coesfeld und Borken zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ bezüglich der geplanten Konzentrationszonen Letter Bruch, Östlich Zuschlag und Goxel im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 Baugesetzbuch**
28. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Richter,

hiermit nehme ich zu den von den Unteren Landschaftsbehörden der Kreise Coesfeld und Borken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Bedenken und Anmerkungen zu den Windenergieplanungen in den Suchräumen Goxel, Östlich Zuschlag und Letter Bruch Stellung.

Hierbei beschränke ich mich auf die Teile, die sich auf artenschutzrechtliche Aussagen und Bewertungen beziehen, da unser Büro ausschließlich mit der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange beauftragt war (s. avifaunistische Fachgutachten bezüglich des Suchraums I (Goxel) sowie der Suchräume XI (Östlich Zuschlag) und XIII (Letter Bruch)).

Anmerkungen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld

Abgrenzung der Untersuchungsräume:

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld bemerkt bezüglich der geplanten Konzentrationszonen Goxel, Östlich Zuschlag und Letter Bruch, „... dass die im Verfahren gewählten Untersuchungsräume /-Abstände sich nicht an den Außengrenzen der geplanten Konzentrationszone orientieren.“

Die in den Fachgutachten betrachteten Untersuchungsräume beziehen sich auf von der projektierenden Auftraggeberin (SL Windenergie GmbH) vor Beginn der Kartierungen mitgeteilte Plangebiete zu Goxel, Östlich Zuschlag und Letter Bruch. Die in den Gutachten dargestellten Abgrenzungen der Suchräume, die sich über die von der Auftraggeberin mitgeteilten Plangebiete hinaus erstrecken, wurden erst nach Abschluss der Feldarbeiten vom beauftragten Planungsbüro der Stadt Coesfeld übermittelt. Während der Feldarbeiten dienen die Untersuchungsgebietsgrenzen eher als Orientierungswert, denn als Grenze über die nicht hinaus ermittelt wird. Selbstverständlich werden auch über die Grenzen hinaus Tierarten und deren Verhaltensweisen notiert, insbesondere wenn Sie von planerischer Relevanz sind. Von größerer Bedeutung ist die Grenze im Nachgang bei der Auswertung der im Feld erhobenen Daten. Ab diesem Zeitpunkt wird festgelegt, ob sich ein Ereignis (z. B. Brut) innerhalb oder außerhalb der im Plan festgehaltenen Grenze abgespielt hat.

Obwohl der Schwerpunkt der Erhebungen im erweiterten Untersuchungsraum (UR₂₀₀₀) auf WEA-empfindlichen Großvogelarten mit großen Aktionsräumen lag, wurden auch Beobachtungen weiterer WEA-empfindlicher und planungsrelevanter Arten mit kleinen Aktionsradien aufgenommen und in der weiteren Auswertung berücksichtigt.

- Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörden der Kreise Coesfeld und Borken zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ bezüglich der geplanten Konzentrationszonen Letter Bruch, Östlich Zuschlag und Goxel im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 Baugesetzbuch



Trotz der bestehenden Abweichungen bei den Untersuchungsräumen stellen die erhobenen Daten eine ausreichende Bewertungsgrundlage zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange für alle drei Suchräume dar und entsprechen u. a. den Voraussetzungen gemäß Kapitel 10 (Geltungsdauer und Übergangsregelungen) des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.

Artbezogene Anmerkungen bezüglich des Suchraums Goxel:

Nordische Gänse & Großer Brachvogel: Die Untere Landschaftsbehörde sieht es als geboten an, die artspezifische Intensität der Nutzung des Raumes mit der Biologischen Station Zwillbrock abzusprechen. Im Rahmen Artenschutz-Vorprüfung (ASP I) erfolgte eine Anfrage an die Biologische Station Zwillbrock, ob und inwieweit aktuelle Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher Arten vorliegen. Bislang wurden uns für den Untersuchungsraum Goxel noch keine Daten übermittelt. Selbstverständlich sollten aktuelle Daten der Biologischen Station Zwillbrock in der standortbezogenen artenschutzrechtlichen Betrachtung Berücksichtigung finden. Dementsprechend wird hiermit angeregt, im Rahmen nachgelagerter Verfahren (Bebauungsplan- oder BImSchG-Verfahren) vorhandene aktuelle Daten der Biologischen Station Zwillbrock in die standortbezogene artenschutzrechtliche Bewertung mit einzubeziehen.

Uhu: Die Untere Landschaftsbehörde sieht die vorgeschlagene Sicherungsmaßnahme für den Uhu (Anlage von drei Horstplattformen) als nicht ausreichend an und fordert darüberhinausgehend eine Lebensraumoptimierung/Optimierung von Nahrungshabitaten auf einer Fläche von ca. 2 ha. Bei dem südlich des Suchraums Goxel festgestellten Uhu handelt es sich um einen Baumbrüter, der regelmäßig seine Brutstandorte wechseln muss. Der Anlage von Horstplattformen wird eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Uhu attestiert (vgl. MKULNV 2013). Aus gutachterlicher Sicht wird die Anlage von drei Horstplattformen als ausreichende Maßnahme angesehen, da dem Uhu vor dem Hintergrund des weiten Aktionsradius und der hohen Revierdichte im Raum Coesfeld bereits in ausreichendem Umfang Nahrungshabitats zur Verfügung stehen.

Baumfalke: Die Untere Landschaftsbehörde sieht die vorgeschlagene Sicherungsmaßnahme für den Baumfalke (Anlage von drei Kunsthorsten im NSG Kuhlennenn) nicht als geeignet an: „Es ist nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass der Baumfalke ein nahezu ideales Jagdgebiet für Kleinvögel etc. so einfach aufgeben wird. Für den Baumfalke ist vielmehr zunächst zwingend eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, welche unabdingbare Grundlage jeglicher weiterer Planung sein muss.“

Der Baumfalke wechselt regelmäßig seine Brutstandorte im besiedelten Raum, so dass die genaue Lage der Brutplätze anders wie bei standorttreuen Arten, wie dem Rotmilan, kaum vorhersehbar ist. Somit sind die vom Brutplatz abhängigen Raumnutzungen ebenfalls variabel und daher im Rahmen einer Analyse aus lediglich einer Brutsaison nicht darstellbar. Der Luftraum über der überwiegend durch intensiven Ackerbau genutzten geplanten Konzentrationszone „Goxel“ stellt kein bevorzugtes Nahrungshabitat für den Baumfalke dar.

- Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörden der Kreise Coesfeld und Borken zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ bezüglich der geplanten Konzentrationszonen Letter Bruch, Östlich Zuschlag und Goxel im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 Baugesetzbuch



Die seitens der Unteren Landschaftsbehörde geforderte Raumnutzungsanalyse wird nach unserer Ansicht nicht zu einem entscheidungsrelevanten Erkenntnisgewinn führen.

Die im avifaunistischen Fachgutachten beschriebene Maßnahme wird umso mehr als geeignet angesehen, die Wahrscheinlichkeit einer Brutansiedlung von Baumfalken im Nahbereich der Windkonzentrationszone Goxel zu reduzieren und damit auch eine etwaige Kollisionsgefahr zu vermindern. Im NSG Kuhlvenn sind sehr gut geeignete Nahrungshabitate für den Baumfalken vorhanden, weshalb die geplante Maßnahme als sehr erfolgsversprechend anzusehen ist.

Artbezogene Anmerkungen bezüglich des Suchraums Östlich Zuschlag:

Es liegen keine artbezogenen Anmerkungen der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des avifaunistischen Fachgutachtens vor.

Artbezogene Anmerkungen bezüglich des Suchraums Letter Bruch:

Großer Brachvogel: Die ULB des Kreises Coesfeld fordert, den im avifaunistischen Fachgutachten empfohlenen Ausschlussbereich im Osten des Suchraums auszudehnen. Dies beträfe einen Offenlandbereich im Umfeld des Rehagenbachs, der sich nördlich an das Waldgebiet am Humburg anschließt. Eine derartige Anpassung der Konzentrationszone wäre auch aus gutachterlicher Sicht geeignet, langfristig im Umfeld des NSG Letter Bruch Räume für populationsstützende Maßnahmen freizuhalten.

Uhu:

Die Untere Landschaftsbehörde sieht die vorgeschlagene, als CEF-Maßnahme umzusetzende Sicherungsmaßnahme für den Uhu (Anlage von je drei Horstplattformen für zwei Uhureviere) als nicht ausreichend an und fordert darüberhinausgehend eine Lebensraumoptimierung/Optimierung von Nahrungshabitaten auf einer Fläche von ca. 2 ha. Darüber hinaus wünscht die ULB, die Brutverdachte im weiteren Verfahren näher zu konkretisieren.

In den Jahren 2012, 2013 und 2014 bestand laut Herrn Rolf (NABU Coesfeld) ein Revier in einem nicht zugänglichen, eingezäunten Waldgebiet auf dem Gelände der Wildpferdefangbahn – die genauen Brutplätze wurden aus Schutzgründen nicht mitgeteilt. Die Bruten erfolgten in alten Greifvogelhorsten, so dass davon ausgegangen werden kann, dass das Paar in den kommenden Jahren seine Brutstandorte sicherlich immer wieder ändern wird. Der Anlage von Horstplattformen wird eine hohe Eignung als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Uhu attestiert (vgl. MKULNV 2013). Die Umsetzung der Maßnahme (auch Verortung der Plattformen) soll in Absprache mit Herrn Rolf erfolgen.

Bezüglich des von Herrn Rolf nördlich von Merfeld gemeldeten Uhus wurde davon ausgegangen, dass es sich um einen Baumbrüter handelt, der regelmäßig seine Brutstandorte wechseln muss. Der Aussage, dass sich durch eine weitere Anpassung der Konzentrationszone wegen des Großen Brachvogels auch die „Uhuproblematik vereinfachen“ würde, wird ausdrücklich zugestimmt.

Analog zum Suchraum in Goxel gehe ich davon aus, dass die Anlage von je drei Horstplattformen als Sicherungsmaßnahme für beide Uhureviere ausreicht, da dem Uhu vor dem Hintergrund des weiten Aktionsradius und der hohen Revierdichte im Raum Coesfeld bereits in ausreichendem Umfang Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

- Stellungnahmen der Unteren Landschaftsbehörden der Kreise Coesfeld und Borken zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ bezüglich der geplanten Konzentrationszonen Letter Bruch, Östlich Zuschlag und Goxel im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs. 1 Baugesetzbuch



Anmerkung zu fehlenden Aussagen zu kumulativen Auswirkungen auf Arten

Eine gutachterliche Bewertung zum Gefährdungspotential bzw. zu den Auswirkungen des Gesamtausmaßes der mit der Flächennutzungsplanung vorbereiteten Windenergienutzung für Zug- und Rastvögel sowie ziehende Fledermäuse war nicht im Umfang unseres Auftrages enthalten. Die Einzelfallbetrachtung an den Standorten Goxel und Letter Bruch führt zu der Erkenntnis, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte nicht auftreten werden, sodass kumulative Auswirkungen mit anderen WEA in weiter entfernt gelegenen Potenzialflächen in der Regel nicht zu erwarten sind.

Anmerkungen der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken zum Suchraum Goxel

Die ULB des Kreises Borken fordert, die zwei Teilflächen westlich der K54 von der Windenergienutzung auszunehmen, um potenzielle Konflikte mit dem Großen Brachvogel im NSG „Kuhlenvenn“ und dem Uhu zu vermindern.

Bezüglich des Großen Brachvogels wurde bereits im avifaunistischen Fachgutachten empfohlen, im äußersten Südwestzipfel des Suchraums auf eine Windenergienutzung zu verzichten.

Bezüglich der nordischen Gänse hält die Untere Landschaftsbehörde in der gesamten Vorrangzone Goxel artenschutzrechtliche Konflikte für möglich und fordert: „Das Maß dieser Konflikte ist spätestens im Zuge der Genehmigungsebene genau zu erörtern.“

Das Fachgutachten setzt sich abschließend mit den artenschutzrechtlichen Konflikten auf FNP-Ebene auseinander. Bei Vorlage einer konkreten Planung zu einem Vorhaben sind im Rahmen des BImSch-Genehmigungsverfahrens artenschutzrechtliche Bewertungen vorzunehmen, die auf FNP-Ebene nicht möglich waren.

Die ULB regt außerdem an, „die Zerschneidungswirkung über die betrachteten Arten (nordische Gänse, Kiebitz und Wachtel) hinaus für die sonstig vorkommenden Arten zu prüfen“, da „... Austauschbeziehungen zwischen Berkel und Kuhlenvenn bekannt...“ sind.

Der Störungstatbestand nach §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde auf Ebene der Flächennutzungsplanung für alle im Plangebiet festgestellten nach MKULNV & LANUV (2013) WEA-empfindlichen Arten geprüft – in nachgelagerten Verfahrensschritten erfolgt eine standortbezogene Prüfung. Für alle weiteren im Gebiet festgestellten Vogelarten ist nicht damit zu rechnen, dass der Störungstatbestand standortbezogen vorliegen wird.

Ich hoffe, Ihnen hiermit wertvolle Entscheidungshilfen gegeben zu haben.
Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie mich bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Landschaftsökol. Alexander Salz